



Ausgabe 02/2005

Regen auf richtigen Wegen: Gebührenmodelle für die Niederschlags- entwässerung

Sehr geehrte Damen und Herren,



das gemeinsame Ziel von Emscher-
genossenschaft, Kommunen und
Land, im Rahmen der Zukunftsver-
einbarung Regenwasser die Abkopp-
lung von 15 % des Abflusses in 15
Jahren zu erreichen, ist sowohl unter

ökonomischen und sozialen aber auch unter ökolo-
gischen Gesichtspunkten erstrebenswert. Damit wir
unser Ziel erreichen, ist es erforderlich, die gebüh-
renrechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestal-
ten, dass für den Bürger ein finanzieller Anreiz zum
Abkoppeln gegeben ist. Neben der möglichen fi-
nanziellen Förderung der Investition hängt der An-
reiz von der Höhe der jährlich einzusparenden Ge-
bühr für die Niederschlagswasserbeseitigung ab. Je
höher die Gebühr hierfür ist, desto größer gestaltet
sich der Anreiz. Um gemeinsam mit den Kommu-
nen zu diskutieren, auf welche Art und Weise die
ökonomischen Randbedingungen für eine Abkopp-
lung verbessert werden können, hat die Emscher-
genossenschaft im vergangenen Jahr ein Fach-
meeting zum Thema „Rechtliche und betriebswirt-
schaftliche Aspekte der naturnahen Regenwasser-

bewirtschaftung“ veranstaltet. Ziel der Veranstal-
tung war es, die rechtlichen Vorgaben zu klären
und mögliche Problemstellungen zu lösen. Dabei
waren durchaus Fantasie, Flexibilität und das Ab-
weichen von eingefahrenen Denkweisen gefragt.
Über die Inhalte und Ergebnisse dieses Fachmee-
tings wollen wir Sie in diesem Newsletter informie-
ren.

Dr. Jochen Stemplewski

Zukunftsvertrag Regenwasser

Heute Entwässerungssysteme planen
und bauen, die den Anforderungen einer
nachhaltigen, zukunftsfähigen Siedlungs-
wasserwirtschaft entsprechen, das ist
das Ziel, das wir mit dem Begriff „Regen
auf richtigen Wegen“ beschreiben.

Mit allen Kommunen des Emscher-
gebiets gilt es einen verbindlichen
Maßnahmenkatalog zu vereinbaren –
im Zukunftsvertrag Regenwasser.

Ihre Zustimmung zu dieser Verein-
barung setzt die Erarbeitung zahl-
reicher Aufgaben voraus – eine
Herausforderung, der wir uns
in enger Kooperation mit Ihnen
gerne stellen.



● Generelles

Das Fachmeeting zum Thema „Rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung“ hat im Jahr 2004 stattgefunden. Teilgenommen haben u.a. zahlreiche Mitarbeiter der kommunalen Tiefbauämter, Kämmereien, unteren Wasserbehörden und Eigenbetriebe. In Impulsreferaten wurden verschiedene Ansätze vorgestellt, die in der anschließenden Diskussion vertieft werden konnten:

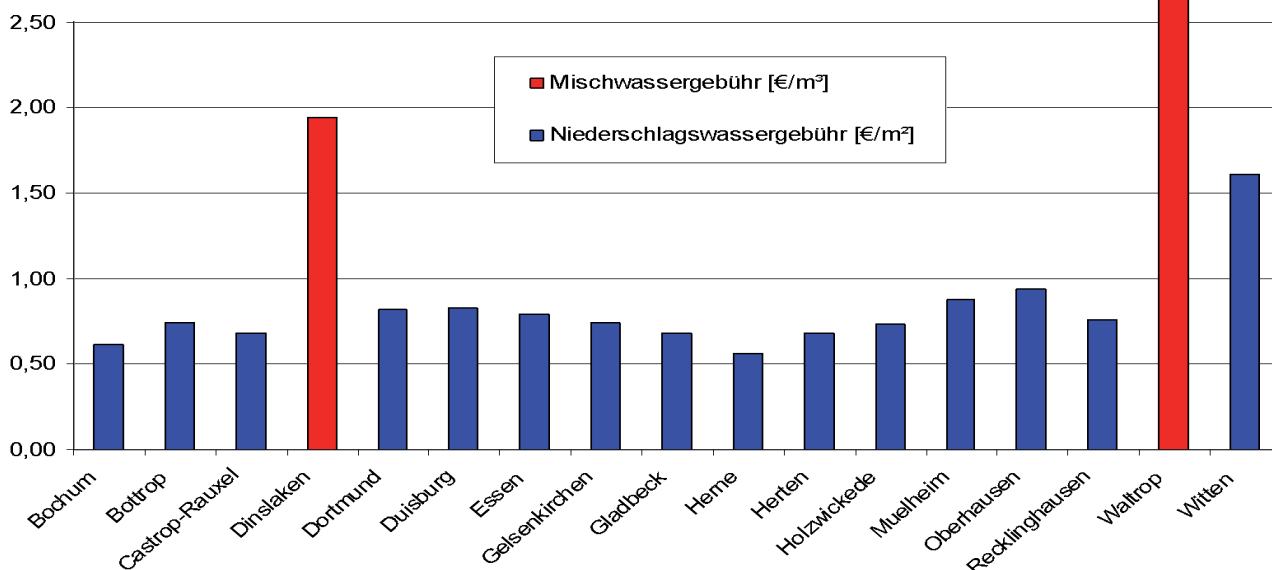
- Herr Diplom-Betriebswirt Dudey, Geschäftsbereichsleiter bei der Dr. Pecher AG, referierte über die „Grundlagen der Gebührenbedarfsermittlung“.
- Herr Professor Pöppinghaus, Honorarprofessor an der RWTH Aachen und Gründer der AQUA-RESIDUA-TERRA Pöppinghaus Consult GmbH, beschäftigte sich mit „Alternativen Wegen zur Gebührenbedarfsermittlung“.
- Schließlich wurden anhand von Beispielen aus der Praxis der Umgang und die Erfahrungen in der Gebührengestaltung mit dem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutz- und Regenwasser von Herrn Werner, Vorstand des EUV Stadtbetriebs Castrop-Rauxel, und von Herrn Selleng, Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig, vorgestellt.

● Grundlagen der Gebührenbedarfsermittlung

Herr Dudey führte aus, dass es verschiedene Gründe für die unterschiedliche Gebührenhöhe bei scheinbar vergleichbaren Gemeinden gibt. So hängt die Gebührenhöhe von folgenden Faktoren ab:

- Erhebung von Beitrag und Gebühr oder nur einer Gebühr
- Zuschüsse
- Höhe des Zinssatzes der kalkulatorischen Zinsen (bis max. 8 % - aktuell wieder vom OVG NRW bestätigt)
- Abschreibungsart (Wiederbeschaffungszeitwert oder Anschaffungs- und Herstellungskosten)
- Nutzungsdauer
- Vermögensbewertung
- Besondere Randbedingungen jeder Stadt (z. B. Topographie)

Herr Dudey legte ferner dar, dass eine Abkopplung von Regenwasserflächen vom Netz kurzfristig nur geringe Auswirkungen auf die Gebührenhöhe hat. So wird der Gebührensatz steigen, wenn wegen des hohen Anteils an Fixkosten (bei der Niederschlagswasserentsorgung bis zu 95%) die Gesamtkosten auf weniger Fläche umgelegt werden müssen. Werden 10% der Flächen abgekoppelt, so steigt der spezifische Gebührensatz je m² Fläche um rund 11%. Vorteile ergeben sich aber bei einer mittel- bis langfristigen Betrachtung: geplante Bau-



vorhaben am Kanalnetz können kleiner als bisher ausfallen oder sogar ganz entfallen. Außerdem können auf der Planungsseite Kosten gespart werden, wenn der Kanalnetzplaner exakte Kenntnis über angeschlossene Flächen erhält.

● **Alternative Wege zur Gebührenbedarfsermittlung**

Herr Prof. Pöppinghaus stellte Möglichkeiten der Refinanzierung vor, die über die derzeitige Gesetzeslage und Rechtsprechung zum Teil hinausgehen. Als Alternative zu öffentlich-rechtlichen Entgelten schilderte Herr Prof. Pöppinghaus die Möglichkeit, privatrechtliche Entgelte zu erheben. Bei privatrechtlichen Entgelten sind grundsätzlich dieselben Prinzipien anzuwenden, die auch für öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge gelten:

- Prinzip der Kostendeckung
- Gleichheitsprinzip
- Äquivalenzprinzip
- Prinzip der Verhältnismäßigkeit
- Prinzip der Solidargemeinschaft.

Herr Prof. Pöppinghaus gab weiter zu bedenken, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie in Art. 9 die „Deckung der Kosten aller Wasserdienstleistungen bis zum Jahr 2010“ vorsehe, wobei „die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen“. Zukünftige Entwässerungsentgelte sollten seiner Meinung nach so gestaltet sein, dass auch weitere Nutzungskostenarten für Wasser in der Umlage berücksichtigt werden müssten (z. B. für Hochwasserschutz und Rückführung von Gewässern in den natürlichen Zustand) und angemessene Anreize zur Förderung von Umweltzielen geschaffen würden (z. B. Vermeidung oder Verringerung von Schmutz- und Niederschlagswasserabflüssen).

Im Bereich der Niederschlagswassergebühren könnten – wie bereits in verschiedenen Kommunen erprobt – die Entgelte bei Rückhaltung auf dem Grundstück und gedrosselter Einleitung in die Kanalisation sowie bei Regenwassernutzung reduziert werden. Herr Prof. Pöppinghaus wies ebenso wie sein Vorredner darauf hin, dass Einsparpotentiale bei guter Planung aber selten kurzfristig, son-

dern in der Regel mittel- bis langfristig erzielt werden könnten. Dafür lohne sich eine intensive Vorplanung mit umfangreichen Recherchen im Vorfeld und einem frühzeitigen Variantenvergleich.

Grundsätzlich schlug Herr Prof. Pöppinghaus für die Zukunft eine Aufteilung in Grundgebühr, Arbeits- und Sondergebühr vor, um kalkulatorische Kosten, Betriebskosten und Zuschläge für Starkverschmutzer, Drainagewasser und Fehleinleitungen gerechter erfassen zu können.

● **Erfahrungen in Castrop-Rauxel und Braunschweig**

Für die Stadt Castrop-Rauxel erläuterte Herr Werner die Probleme und Ergebnisse bei der Einführung und Umsetzung der getrennten Gebührenveranlagung für Schmutz- und Niederschlagswasser. So habe sich gezeigt, dass mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit und einer hohen Kostentransparenz die Akzeptanz bezüglich getrennter Gebührenveranlagung groß sei.

Zum Abkopplungspotenzial hat der EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel eine Karte mit möglichen Versickerungspotentialen auf der Grundlage der vorliegenden Baugrundgutachten bzw. Informationen zu den Grundwasserverhältnissen erstellt, um hier eine Erstberatung für interessierte Grundstückseigentümer geben zu können. Unter Einbeziehung der vorliegenden Überfliegsdaten der Emschergenossenschaft wird derzeit eine digitalisierte Datengrundlage erstellt, um eine Plausibilitätsprüfung der Selbstveranlagungserklärungen (mitgeteilte versiegelte Flächen der Grundstückseigentümer) vornehmen zu können.

Herr Selleng legte dar, dass auch in der Stadt Braunschweig die Einführung der getrennten Gebühr für Schmutz- und Regenwasserbeseitigung wegen der langen Übergangszeit und umfassenden Information akzeptiert worden ist. Erfahrungen mit Gebührenreduzierungen bestehen in Braunschweig bei

- Rückhalteanlagen
- Regenwassernutzungsanlagen
- Versickerungsanlagen mit Notüberlauf und

- Dachbegrünungen,
die zur Verwaltungsvereinfachung pauschal ge-
währt werden.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass
keine Anschlusspflicht für Regenwasser existiert;
daraus resultiert auch, dass kein Anschlussrecht
besteht, obgleich in der Praxis der Anschluss in der
Regel gewährt wird.

● Diskussion

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich,
dass die Bürger i. d. R. nur wenig über das Thema
Versickerung und Abkopplung wissen. Insofern
wünschen sich Kommunen und Wasserbehörden
den Vorrang von semizentralen Versickerungsan-
lagen o. ä. (z. B. im Stadtpark) in kommunaler Hand,
da sie deren langfristige Funktionstüchtigkeit durch
Bau, Unterhaltung und Überwachung von kommu-
naler Seite für wahrscheinlicher halten als die von
privaten Einzelmaßnahmen.

Skeptisch wurde gesehen, dass jedenfalls im Alt-
bestand ein Rückgriff auf die Kommunen stattfindet,
wenn die ortsnahe Niederschlagswasserbeseiti-
gung nicht funktioniert. Ein Übergang der Abwas-
serbeseitigungspflicht wie in § 51 a Abs. 2 LWG
NRW ist nicht geregelt (Anmerkung der Red.: Mit
der Novellierung des LWG ist dies in § 53 Abs. 3 a
inzwischen geregelt worden). So entstehen den
Kommunen hohe Vorhaltekosten, während sich die
Gebührenlast auf weniger Zahlende reduziert. Dies
lässt sich abmindern, wenn für einen späteren Wie-
deranschluss eine gedrosselte Einleitung unter
Einbeziehung der Versickerungsanlage als Rück-
halteraum zur Auflage gemacht wird.

Durch einen zu großen Anteil an Abkopplungen
bestehe auch die Gefahr, dass die Finanzierungs-
und Refinanzierungsgrundlage der Kommune aus
dem Gleichgewicht gerät. Da jedoch lediglich eine
Abkopplung von 15% angestrebt wird und laut
Herrn Dudey dann mit einem Anstieg des spezifi-
schen Gebührensatzes in ähnlicher Höhe zu rech-

nen ist, konnte diese Befürchtung entkräftet wer-
den. Vielmehr wurde eine finanzielle Unterstützung
der Bürger durch eine kurzfristig zu gewährende
Förderungsmöglichkeit beim Bau von alternativen
Regenwasserbeseitigungsmöglichkeiten von allen
Anwesenden als wünschenswert angesehen, um
die angestrebte Abkopplung zu realisieren.

Schließlich wurde diskutiert, wie Grabensysteme
genutzt oder reaktiviert werden könnten, welche
gebührenrechtlichen Folgen eine Einordnung als
Gewässer oder als Abwasseranlage hat und vor
allem wie die Anlieger motiviert werden können, in
die Grabensysteme einzuleiten.

Eine Erörterung dieser Themen mit den zuständi-
gen Ministerien wurde angeregt und von der Em-
schergenossenschaft zugesagt.

Im nächsten Newsletter:

**Lust auf neue Emscher – mit Regenwas-
ser-Pilotprojekten**

Ihre Ansprechpartner/innen

Bauass. Dipl.-Ing. Guido Geretshäuser
Tel.: 0201/104 - 3106
E-Mail: geretshäuser.guido@eglv.de

Dipl.-Ing. Brigitte Spengler
Tel.: 0201/104 - 3272
E-Mail: brigitte.spengler@eglv.de

Herausgeber

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

Druck

Abteilung Zentrale Dienste